

Sitzungsvorlage Nr. 23/2018Aktenzeichen:
042.42

Gemeinde Weißbach

Datum
05.04.2018

Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	X		17.04.2018	5

Betreff:

Zulassung der privaten Kraftfahrzeuge der Beamten und Beschäftigten der Gemeinde Weißbach zum Dienstreiseverkehr

Beschlussvorschlag:

Die privaten Kraftfahrzeuge aller Beamten und Beschäftigten der Gemeinde Weißbach werden zum Dienstreiseverkehr zugelassen und deshalb mit dem erhöhten Satz nach § 6 Abs. 2 LRKG abgerechnet.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:		17.04.2018		TOP:	5 ö	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

Ja Nein

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung	Objektbezogene Einnahmen (Zu- schüsse / Beiträge)
EUR Nicht prognostizierbar!	EUR Nicht prognostizierbar!	EUR Nicht prognostizierbar!	Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR 100 %	EUR 0 %

Veranschlagung

im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit EUR	Haushaltsstelle
<input checked="" type="checkbox"/> 2018	<input type="checkbox"/> 20			Diverse

Problembeschreibung / Begründung:

In seinem Bericht über die Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2010 – 2015 vom 08.06.2017 hat das Landratsamt Hohenlohekreis unter anderem Folgendes bemängelt:

„Bei der Gemeinde Weißbach werden die Fahrtkosten aller Mitarbeiter generell mit dem erhöhten Satz von 0,35 €/km für den Gebrauch von Dienstwagen abgerechnet, obwohl die Fahrzeuge nicht zum Dienstreiseverkehr zugelassen wurden. Die Anerkennung eines privaten Kraftfahrzeugs erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz (LRKG) sowie der LRKG VwV schriftlich bei überwiegend dienstlichen Interessen und ist auch versicherungsrechtlich von Bedeutung. Ohne die Zulassung der Kraftfahrzeuge zum Dienstreiseverkehr gilt der reguläre Erstattungsbeitrag von 0,25 €/km. Eine höhere Erstattung stellt damit eine übertarifliche Leistung der Gemeinde an ihre Mitarbeiter dar und bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses.“

Mit anderen Worten ausgedrückt bedeutet dies, dass der Gemeinderat durch Beschluss die privaten Kraftfahrzeuge aller Beamten und Beschäftigten der Gemeinde Weißbach zum Dienstreiseverkehr zulassen muss, wenn die schon seit Jahrzehnten ausgeübte Praxis beibehalten werden soll, dass dienstliche Fahrten mit privaten Autos mit 0,35 €/km entschädigt werden.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung wäre ein solcher Beschluss sehr zu befürworten, schließlich ist die Gemeinde darauf angewiesen, dass ihre Beamten und Beschäftigten ab und zu ihre privaten Fahrzeuge für Dienstfahrten nutzen. Andernfalls müsste die Gemeinde nämlich einen Dienstwagen vorhalten, was alleine schon deshalb blödsinnig und unwirtschaftlich wäre, weil ein solches Fahrzeug keinesfalls ausgelastet wäre, da Dienstfahrten nur sporadisch anfallen.

Davon abgesehen ist eine Entschädigung in Höhe von 0,35 €/km aber ohnehin nicht überzogen, sondern durchaus als angemessen zu betrachten.

Fortsetzung
Ergänzungsblatt
Nr. -/-